



Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Anwaltsprofilen auf der Internetseite RechtEasy.at.

Zuletzt aktualisiert am 16.07.2021

Grundlage für diese Geschäftsbedingungen sind die auf <https://www.rechteasy.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/> abrufbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Geltung und Vertragsabschluss

Die Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der RechtEasy KG (im Folgenden "RechtEasy") und Unternehmen (im Folgenden „Vertragspartner“) in Zusammenhang mit Nutzungen von Anwaltsprofilen auf der Internetseite [RechtEasy.at](https://www.rechteasy.at) und regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern.

1. Vertragsgegenstand und Begriffsbestimmungen

1.1 „Angebot“ im Sinne dieser AGB ist das Angebot RechtEasys über die Schaltung und Veröffentlichung eines oder mehrerer Anwaltsprofile auf den von RechtEasy zum Zwecke der Verbreitung von Werbung angebotenen Online-Seiten. Soweit nicht ausdrücklich anders als verbindliches Angebot bezeichnet, sind Angebote von RechtEasy freibleibend, d. h. nicht bindend, und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen.

1.2 "Werbeauftrag" im Sinne dieser AGB ist der Vertrag über die Schaltung eines Anwaltsprofils oder mehrerer Anwaltsprofile in den von RechtEasy vermarkteten Informations- und Kommunikationsdiensten (nachfolgend gemeinsam "Werbefläche" genannt), zum Zwecke der Verbreitung.

1.3 "Werbekunde" ist diejenige natürliche oder juristische Person, für die RechtEasy Werbemittel platzieren soll. Werbekunde kann entweder der Werbetreibende selbst (Bewerbung eigener Waren oder Dienstleistungen) oder eine Werbe- oder Mediaagentur sein, die im Auftrag eines Dritten für dessen Waren und Dienstleistungen wirbt.

1.4 Ein "Werbemittel" im Sinne dieser AGB sind die Werbematerialien, die der Werbekunde RechtEasy zur Platzierung auf den Werbepätzen (insbesondere im Anwaltsprofil) zur Verfügung stellt.

1.5. Ein „Anwaltsprofil“ ist eine auf der Plattform von RechtEasy veröffentlichte Unterseite mit Anwaltsdaten nach von RechtEasy vorgegebenem Muster. Anwaltsprofile können als Standard (reduzierte Informationen und Werbemittel) - und als kostenpflichtiges Premium-Profil (erweiterte Informationen und Werbemittel) veröffentlicht werden.



1.6 Ein „Anwaltsverzeichnis“ ist eine Auflistung der auf der Plattform von RechtEasy eingepflegten Anwaltsprofilen.

2. Vertragsabschluss und Schaltung

2.1 Je nach Vereinbarung kann der Kunde Logindaten für sein Benutzerkonto erhalten oder RechtEasy pflegt die Anwaltsdaten in das Anwaltsprofil direkt ein. Im Zweifel gilt, dass RechtEasy die Anwaltsdaten einpflegt und Änderungen des Profils angesucht werden können. Nach einem Login steht dem Kunden die Möglichkeit zur Verfügung, sein Profil im vertraglichen Umfang zu pflegen. Insoweit verpflichtet er sich, die Kommunikations- und Adressdaten der Kanzlei, Schwerpunkte, Fotos, Logos und die Kanzlei/Tätigkeit beschreibende Texte und Referenzen vollständig und zutreffend einzutragen bzw. zu ergänzen.

2.2 Nimmt der Kunde keine oder nur unvollständige Eintragungen vor oder sieht er von einer Vervollständigung der Präsentation ab, hat dies keinen Einfluss auf die Vertragserfüllung seitens RechtEasys, den Beginn der Vertragslaufzeit und die Zahlungspflicht. In diesem Fall werden nur die vorliegenden Daten veröffentlicht.

2.3 Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung von Daten, Bildern, Logos etc. abweichend vom vorgegebenen Muster und/oder über die im Benutzerkonto zugelassenen, internettypischen Formate hinaus. In Profiltexten eingefügte Hyperlinks können ohne vorherige Ankündigung durch RechtEasy entfernt werden, insbesondere, wenn sie eine Gefährdung der Auffindbarkeit oder der Sicherheit begründen.

2.4 Der Kunde ist für die inhaltliche und rechtliche Prüfung der eingetragenen Daten etc. sowie deren Aktualität selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten. Eine Überprüfung durch RechtEasy findet, mit Ausnahme der Zulassung als Rechtsanwalt, nicht statt.

2.5 Bei einem Auftrag kommt ein Vertrag, soweit nicht ausdrücklich anders individuell vereinbart, durch Veröffentlichung des Anwaltsprofils (bei mehreren Werbemitteln des ersten Werbemittels) oder durch Bestätigung RechtEasys in Textform (Mail, Brief, Telefax) zustande. Sofern ein verbindliches Angebot durch RechtEasy erfolgte, kommt der Vertrag durch die Annahmeerklärung des Werbekunden zustande.

2.6 Der Werbekunde hat RechtEasy jede Änderung seiner Firma, Ansprechpartner, Anschrift oder von sonstigen Kontaktinformationen (Tel., Fax, E-Mail etc.) umgehend, spätestens binnen 5 Werktagen per Brief, Fax oder per E-Mail anzuzeigen.

2.7 RechtEasy ist berechtigt, die Werbemittel zeitlich unbegrenzt zu archivieren. Eine Verpflichtung, zur Archivierung oder Werbemittel an den Werbekunden zurückzuliefern, besteht jedoch nicht.



2.8 RechtEasy wird das vom Werbekunden zur Veröffentlichung bestimmte und überlassene Material (Werbemittel) für die vertraglich vereinbarte Dauer auf der vertraglich festgelegten Werbefläche platzieren.

2.9 Der Werbekunde hat vorbehaltlich einer anderen individuellen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Platzierung der Werbefläche an einer bestimmten Position der jeweiligen Werbefläche sowie auf Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf die jeweilige Werbefläche. Eine Umplatzierung der Werbefläche innerhalb des vereinbarten Umfeldes ist möglich, wenn durch die Umgestaltung kein wesentlicher Einfluss auf die Werbewirkung der Werbefläche ausgeübt wird.

2.10 Der Werbekunde ist verpflichtet, die Werbung nach erstmaliger Schaltung zu prüfen, soweit dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

2.11 Soweit die Werbemittel nicht offensichtlich als Werbung erkennbar sind, ist RechtEasy berechtigt, aber nicht verpflichtet, sie als solche kenntlich zu machen oder zu verlangen, dass der Werbekunde eine entsprechende Kennzeichnung vornimmt. Hierzu zählt insbesondere die Möglichkeit, die Werbemittel mit dem Wort "Anzeige"/"Werbung"/"Sponsored Content" zu kennzeichnen und/oder vom redaktionellen Inhalt räumlich abzusetzen, um den Werbecharakter zu verdeutlichen.

2.12 Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die RechtEasy nicht zu vertreten hat, so hat der Werbekunde, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Differenzbetrag zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der RechtEasy zu erstatten.

3. Pflichten des Werbekunden und Ablehnungsrecht

3.1 Der Werbekunde garantiert, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt und die Werbemittel deutlich als Werbung erkennbar sind. Der Werbekunde garantiert ferner, dass die Werbemittel und die Seiten, auf die durch einen Link verwiesen wird, keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte) verletzen und/oder nicht gegen sonstige gesetzliche (insbesondere wettbewerbsrechtliche, medienrechtliche, datenschutzrechtliche und Verbraucherschutzrechtliche) Bestimmungen verstoßen und/oder nicht staatsgefährdender, rassistischer, Gewalt verherrlichender, pornografischer oder jugendgefährdender Natur sind und/oder keine Viren, Würmer, Trojaner oder sonstige Links, Programme oder Verfahren, die das Netzwerk RechtEasys (einschließlich sämtlicher eingesetzter Hard- und Software) oder einzelne Betreiber oder Internetnutzer schädigen können, beinhalten oder deren Verbreitung ermöglichen und/oder alle erforderlichen Einwilligungen zur Vervielfältigung/Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachen oder anderen Verwertungsformen (ggf. auch seitens Verwertungsgesellschaften) haben.



3.2 Der Werbekunde überträgt RechtEasy die für die Durchführung des Werbeauftrages erforderlichen zeitlich, örtlich und inhaltlich beschränkte Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstige Schutzrechte. Darüber hinaus ist RechtEasy berechtigt, die vorgenannten Rechte zum Zwecke der Eigenwerbung (z.B. Pressemitteilungen und Präsentationen) auch vor und nach Ausführung des Werbeauftrags auszuüben.

3.3 Der Werbekunde (sowie ggf. die Werbe- oder Mediaagentur) stellt RechtEasy auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Verwertungsgesellschaften frei, die wegen der RechtEasy überlassenen und veröffentlichten Werbemittel geltend gemacht werden. Im Falle eines Verstoßes dieser Bestimmungen stellt der Werbekunde den RechtEasy von allen etwaigen daraus entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, voll umfänglich auf erstes Anfordern frei. Eine Pflicht zur Prüfung der Werbemittel vor Schaltung und Veröffentlichung des Werbemittels besteht für RechtEasy nicht.

3.4 RechtEasy behält sich vor, Werbeaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen bzw. ohne Vorankündigung für die weitere Verbreitung zu sperren, insbesondere, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Österreichischen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form Rechte Dritter oder die Interessen RechtEasys verletzt. RechtEasy wird Werbekunden über eine Ablehnung oder Sperrung sowie die Gründe hierfür informieren. Dem Werbekunden steht es frei, RechtEasy ein neues bzw. geändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Hierdurch auftretende Verzögerungen gehen zu Lasten des Werbekunden.

3.5 Bei Werbemitteln, die in ihrem Erscheinungsbild der redaktionellen Gestaltung der Online-Medien entsprechen, behält sich RechtEasy ein Einspruchsrecht vor. Werbemittel, die redaktionell gestaltet sind, müssen sich optisch unterscheiden und mit dem Wort „Anzeige“, „Bezahlte Werbung“ oder „Sponsored Content“ gekennzeichnet sein. Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als werbliche Veröffentlichung erkennbar sind, werden als solche von RechtEasy mit einer der genannten Bezeichnungen deutlich gekennzeichnet.

3.6 Werbemittel, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten (Verbundwerbung), bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung RechtEasys. Die Werbungtreibenden sind namentlich zu benennen. RechtEasy behält sich die Erhebung eines Verbundaufschlags bzw. eine abweichende Rabattierung vor.

3.7 Der Auftraggeber hat während der gesamten Laufzeit des Vertrages die Webseiten, auf die von dem Werbemittel verlinkt werden soll, aufrechtzuerhalten.



3.8 Ist der Auftraggeber wegen des Inhalts eines Werbemittels bereits abgemahnt worden bzw. wird abgemahnt oder hat er eine Unterlassungsverpflichtungserklärung bereits abgegeben oder gibt er eine solche ab, ist der Auftraggeber verpflichtet, RechtEasy hierüber unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Auftraggeber diese Obliegenheitspflicht, haftet RechtEasy auch nicht für den dem Auftraggeber durch eine wiederholte Veröffentlichung der beanstandeten Werbemittel(inhalte) entstehenden Schaden.

4. Gewährleistung RechtEasys

4.1 RechtEasy gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Dem Werbekunden ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine 100%ige Erreichbarkeit der Werbefläche zu gewährleisten. Insbesondere sind dem Werbekunden die folgenden möglichen Ausfallzeiten bekannt: Wartungsarbeiten bis zu 2h/Woche, technische oder sonstige Probleme, die nicht im Einflussbereich von RechtEasy liegen, bis ein reibungsloser Betrieb wieder gewährleistet werden kann, z.B. wegen Hackangriffen, höherer Gewalt, Streiks, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. anderen Providern, Netzbetreibern oder Leistungsbetreibern, von deren Leistung der Betrieb von RechtEasy abhängt) von bis zu 24h (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung.

4.2 Ebenso ist dem Werbekunden bekannt, dass Fehler in der Darstellung des Werbemittels nicht vorliegen, wenn durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungs-Software und/oder Hardware (z.B. Browser) oder durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. anderen Providern), durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sog. Proxies (Zwischenspeichern) oder durch einen Ausfall des Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.

4.3 Bei einem Ausfall des Ad-Servers über den vorgenannten Zeitraum im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Werbekunden für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

4.4 Bei ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels hat der Werbekunde Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Lässt RechtEasy eine hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzwerbung unmöglich, so hat der Werbekunde ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags.

4.5 Sind etwaige Mängel bei den Werbungsunterlagen nicht offenkundig, so hat der Werbekunde bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten



Werbeschaltungen, wenn der Werbekunde nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist.

4.6 Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die RechtEasy nicht zu vertreten hat (etwa aus programmlichen oder technischen Gründen), insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsbetreibern oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von RechtEasy bestehen. Sofern es sich um eine erhebliche Verschiebung handelt, wird der Werbekunde hierüber informiert.

4.7 RechtEasy haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters, eines leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflicht abstrakt eine solche Pflicht bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf), bei Verzug und Unmöglichkeit und Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit eines einfachen Erfüllungsgehilfen, wobei die Haftung bei Vermögens- und Sachschäden auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.

4.8 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie sowie bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

5. Verrechnung und Zahlung

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt laut individueller Vereinbarung. Wurde nichts vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung vorab.

5.2 Zahlungsbedingung: zahlbar sofort nach Rechnungserhalt, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen i.H.v. 8% über dem Basiszinssatz berechnet. RechtEasy kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Schaltung Vorauszahlung verlangen.

5.3 Im Falle des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Werbekunden sofort zur Zahlung fällig. Objektive begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Werbekunden, Sitz des Werbekunden im Ausland oder einem Erstauftrag durch den Werbekunden berechnen RechtEasy, auch während der Laufzeit des Vertrages, das Erscheinen von Werbemitteln oder weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der



Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

6. Datenschutz / Vertragsstrafe bei unrechtmäßiger Nutzung

6.1 Der Werbeauftrag wird unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgewickelt.

6.2 Sofern beim Werbekunden anonyme oder pseudonyme (und somit auch personenbeziehbare) Daten aus dem Zugriff auf die ausgelieferten Werbemittel anfallen, darf der Werbekunde diese Daten im Rahmen der jeweiligen Kampagne auswerten. Diese Auswertung darf nur die anonymen und pseudonymen Daten umfassen, die durch Werbeschaltungen auf den Werbeflächen RechtEasys generiert worden sind.

6.3 Darüber hinaus ist dem Werbekunden eine weitere Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe sämtlicher Daten (anonym oder personenbeziehbar) aus dem Zugriff auf die von ihm für Werbeflächen RechtEasys ausgelieferten Werbemittel untersagt.

6.4 Dieses Verbot erfasst auch die Erstellung von Profilen aus dem Nutzungsverhalten der User auf dem Onlineangebot RechtEasys und deren weitere Nutzung.

6.5 Setzt der Werbekunde für die Schaltung von Werbemitteln auf den Werbeflächen RechtEasys Systeme eines Dritten ein, wird er sicherstellen, dass auch der Systembetreiber diese Vereinbarung einhält.

6.6 Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung aus vorgenannten Absätzen (1-5) zahlt der Werbekunde an RechtEasy eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Preises des Auftrags, aus dem die unzulässige Datennutzung stammt. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

6.7 Der Werbekunde ist zudem ausdrücklich verpflichtet personenbezogenen Daten unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu verarbeiten. Er haftet RechtEasy uneingeschränkt für alle nachteiligen Folgen der Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten im Rahmen seines vertraglichen und/oder gesetzlichen Verantwortungsbereichs und wird RechtEasy bei Inanspruchnahme durch Dritte schadlos halten. Diese Schadenersatzpflicht erfasst im gesetzlich zulässigen Ausmaß insbesondere auch behördliche Geldbußen, die RechtEasy wegen eines dem Werbekunden zuzurechnenden Verhaltens auferlegt wurden. Der Werbekunde trägt gegenüber RechtEasy die Beweislast dafür, dass ein im Zusammenhang mit einer von ihm durchgeführten Datenverarbeitung verursachter Schaden nicht die Folge von ihm zu vertretender Umstände ist.